



Themen-Workshop 2 zum Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz am 14. April 2015 in Mainz

Einführung zu geplanten Regelungen von ORR Christian Peirick,
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur



1. Ziele des Transparenzgesetzes
2. Die Transparenzpflichten
3. Projekt-Organisation
4. Einzelne Regelungen des Transparenzgesetzes
 - 4.1 Zu veröffentlichende Inhalte
 - 4.2 Anforderungen an Veröffentlichung
 - 4.3 Führen von Verzeichnissen, Unterstützung beim Informationszugang
 - 4.4 Nutzung
5. Anregungen erwünscht

1. Ziele des Gesetzentwurfs



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SPORT
UND INFRASTRUKTUR



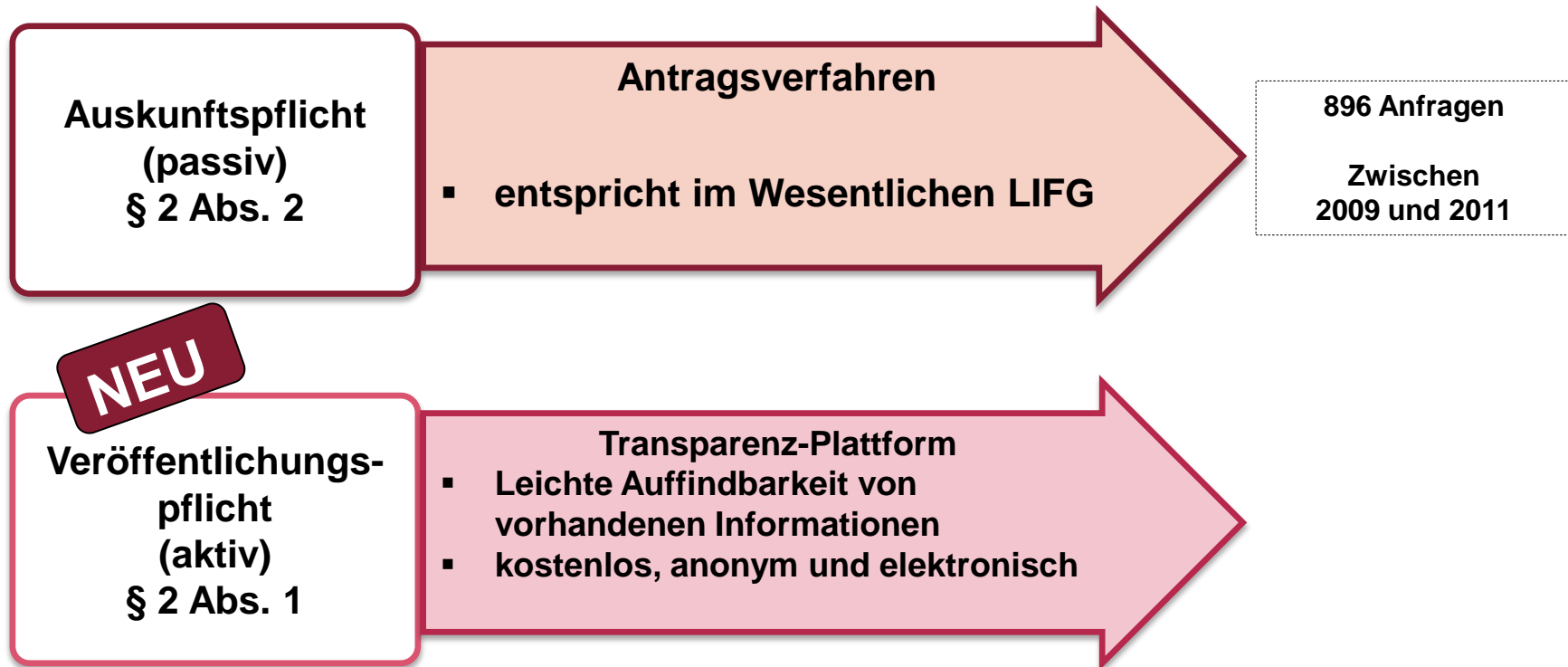
Deckblatt des Referentenentwurfs:

- „Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen umfassend, d. h. ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Gleichzeitig dient das Gesetz der Vergrößerung der Transparenz und der Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung.“
- „Der vorliegende Gesetzentwurf ... führt das Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesumweltinformationsgesetz zusammen.“
- „Er erweitert den voraussetzungslosen Zugang zu bei der Verwaltung vorhandenen Informationen um eine aktive Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung. Dazu wird eine elektronische Plattform (Transparenzplattform) geschaffen.“

2. Die Transparenzpflichten



Das Gesetz regelt eine neue Veröffentlichungspflicht, die mit dem Aufbau einer Transparenz-Plattform einhergeht.



3. Projekt-Organisation



Lenkungsgruppe
= StS-Konferenz
Vorsitz: IT-Beauftragte der Landesregierung

Projektkoordination				
<p>Teilprojekt „Recht“ Ressortübergreifend</p> <ul style="list-style-type: none">• Entwurf Transparenzgesetz• Interministerielle AG	<p>Teilprojekt „Organisation“ Ressortübergreifend</p> <ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiterbeteiligung und Schulungspläne• Anpassung von Arbeitsabläufen an Transparenzpflicht	<p>Teilprojekt „E-Akte“ Ressortübergreifend</p> <ul style="list-style-type: none">• Organisatorische Umsetzung und Einführung der E-Akte	<p>Teilprojekt „Technik“ Ressortübergreifend</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufbau Transparenzregister• digitale Verwaltungsabläufe	<p>Teilprojekt „Partizipation“ Ressortübergreifend</p> <ul style="list-style-type: none">• Kommunikation nach außen• Bürgerbeteiligung

4.1 Zu veröffentlichende Inhalte



- Ministerratsbeschlüsse (soweit erforderlich mit Erläuterung; Beschlüsse zum Abstimmungsverhalten im Bundesrat sind nur im Ergebnis zu veröffentlichen),
- Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
- in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
- die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 20 000,00 EUR, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge handelt,
- Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
- Verwaltungsvorschriften und allgemeine Veröffentlichungen,
- amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
- Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
- Geodaten,
- die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentliche Pläne, wie der Landeskrankenhausplan, und andere landesweite Planungen,
- Zuwendungsbescheide, soweit es sich um Vergaben ab einem Wert von 1 000,00 EUR handelt, Zuwendungen an die öffentliche Hand ab einem Wert von 1 000,00 EUR,
- die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes
- Antworten auf Anträge nach § 11 (soweit elektronisch gestellt und nach Zustimmung des Antragstellers).

4.2 Anforderungen an Veröffentlichung



Geregelt in § 8

- Absatz 1:
 - „in geeigneter Weise bereitzustellen“ sowie „Erläuterungen ... in verständlicher Weise abzufassen“
- Absatz 2:
 - „im Volltext als elektronische Dokumente“ sowie „so vollständig wie möglich dokumentiert“
- Absatz 3:
 - „leichtauffindbar, maschinell lesbar und druckbar“
- Absatz 4:
 - „Format ..., das eine teilweise oder vollständige Wiederverwendung und automatisierte Weiterverarbeitung ermöglicht“
 - „Datenformat soll frei zugänglich sein und anerkannten Standards entsprechen“
- Absatz 5:
 - „Informationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren“

4.3 Führen von Verzeichnissen, Unterstützung beim Informationszugang



Geregelt in § 9

- Transparenzpflichtige Stellen
 - „... führen und veröffentlichen Verzeichnisse“ zu Informations-Angebot (Absatz 1)
 - „... sollen die Umsetzung dieses Gesetzes durch Bestellung eines Beauftragten fördern“ (Absatz 2)
 - „... treffen praktische Vorkehrungen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern, insbesondere durch die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen“ (Absatz 3)
- „Zugang ... soll soweit möglich barrierefrei erfolgen“



Geregelt in § 10

- Absatz 1
 - „Zugang zur Transparenz-Plattform ist kostenlos und in anonymer Form zu ermöglichen“
 - „... soll auch in den Dienstgebäuden der Landesverwaltung gewährleistet werden“
- Absatz 2
 - „Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung von Informationen ist frei,“
 - „soweit nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen.“
 - „transparenzpflichtige Stellen sollen sich Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen lassen“
 - „Haftung der transparenzpflichtigen Stellen ... ist ausgeschlossen“
- Absatz 3
 - Anzeigepflicht gegenüber dem LfDI bei Einschränkung der Nutzung

5. Anregungen erwünscht



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SPORT
UND INFRASTRUKTUR

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!